

## Erstinfos SMI auf Anfrage, 25.02.2022

1. Gibt es bereits ernstzunehmende Prognosen, mit wie vielen Geflüchteten aus den Kriegsgebieten wir in Deutschland und damit in Sachsen rechnen müssen?

Antwort: Es gibt gegenwärtig weder seitens des Bundes noch der EU belastbaren Prognosen, wie viele ukrainische Staatsbürger in die EU und damit auch nach Deutschland kommen werden. Damit ist auch offen, wie viele Ukrainer nach Sachsen kommen werden. Medienberichten vom 24.02.2022 zufolge rechnet die EU mit ca. 1 Mio. Vertriebenen. Die Anzahl der Personen wird insbesondere von den Kriegszielen Russlands abhängigen, so z.B. davon, ob das vollständige Staatsgebiet der Ukraine mit Truppen besetzt werden soll und die Grenzen geschlossen werden sollen. Wieviel Personen nicht in Deutschland, sondern in anderen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Nachbarland Polen, um Aufnahme ersuchen werden, kann ebenfalls derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

2. Wie ist derzeit die Kapazität und die Belegung in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen?
3. Welche Maßnahmen ergreift das SMI, um kurzfristig die Kapazität deutlich zu erhöhen und um eine Standby-Kapazität zu schaffen, mit der auf dynamische Entwicklungen reagiert werden kann?

Zu den beiden Fragen 2 und 3: Im FS Sachsen besteht folgende Ausgangssituation:

- die Aufnahmeeinrichtungen (AE) sind aktuell zu 50% ausgelastet, es besteht eine freie Kapazität von 2.300 Plätzen,
  - unter Beachtung der Beschränkungen der freien Belegungskapazität aufgrund der Corona-Pandemie stehen rd. 1.500 Plätze ad hoc zur Verfügung und können belegt werden,
  - die LDS bereitet die Inbetriebnahme sog. Standby-Objekte mit weiteren Aufnahmekapazitäten vor.
4. Welche Maßnahmen ergreift das SMI um die Aufnahme von vielen Menschen in kurzer Zeit reibungslos durchführen zu können?

Bei der Einreise von kriegsbedingt vertriebenen oder aus Furcht vor Kriegshandlungen geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen sind zwei Personengruppen zu unterscheiden: Ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Reisedokument können mit einem Schengen-Visum (90 Tage) nach Deutschland einreisen (und ggf. in andere EU-Mitgliedstaaten des Schengen-Raumes weiterreisen).

Für kriegsbedingt vertriebene ukrainische Staatsangehörige soll das Verfahren auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach der Richtlinie 2001/55/EG (Vorübergehende Schutzgewährungsrichtlinie) und § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) initiiert werden. Hierzu ist zunächst ein EU-Ratsbeschluss auf Vorschlag der EU-Kommission notwendig (Artikel 5 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie). Dieser soll/könnte auf einer für Sonntag, 27.02.2022 geplanten Sondersitzung der EU-Innenminister gefasst werden.

In diesem Beschluss werden die von den EU-Mitgliedstaaten gemeldeten Aufnahmekapazitäten benannt.

Vor diesem Hintergrund sollte meines Erachtens insbesondere die Beschlussfassung des EU-Rates abgewartet werden, bevor ggf. in einer Besprechung der innenpolitischen Sprecher mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. Wöller die Thematik erörtert wird.